

Synopsis zur 9. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

8. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt verwalteten Friedhöfe Lesefassung Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in Ihrer Sitzung am 17.02.2000, zuletzt geändert in der Sitzung am 20.03.2017, die folgende Friedhofsordnung beschlossen:	Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 in der Fassung der 9. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt verwalteten Friedhöfe gemäß dem Beschluss der Stadtvertretung vom (Lesefassung) Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in Ihrer Sitzung am 17.02.2000 die folgende Friedhofsordnung beschlossen: (Änderungen sind farblich markiert)	Erläuterungen zu den Änderungen für die Einführung von dauergrabgepflegten Grabfeldern Formvorschriften lt. Dienstanweisung DA 06/2017 der LHS Die weibliche Form wurde im Satzungstext eingefügt
I. Allgemeine Vorschriften	I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe: 1. Alter Friedhof (Obotritenring), 2. Waldfriedhof (Am Krebsbach),	keine Änderung	

3. Friedhof der Opfer des Faschismus (Obotritenring).		
§ 2 Friedhofszweck (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Landeshauptstadt Schwerin. Die Friedhofsverwaltung obliegt der SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin. (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.	§ 2 Friedhofszweck (1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Landeshauptstadt Schwerin. Die Friedhofsverwaltung obliegt dem SDS - Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin. (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag die Bestattung anderer Personen zulassen.	
§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Außerdienststellung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). (2) Durch die Außerdienststellung erlischt das Recht auf weitere Bestattungen. Soweit damit Rechte auf Bestattungen in Wahlgrabstätten erlöschen, wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung gestellt. Außerdem kann der Nutzungsberechtigte die Umbettung	(2) Durch die Außerdienststellung erlischt das Recht auf weitere Bestattungen. Soweit damit Rechte auf Bestattungen in Wahlgrabstätten erlöschen, wird der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die	

bereits bestatteter Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin verlangen. (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder Friedhofsteiles als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten sowie Anonymen Grabfeldern, mit Ausnahme von Aschestreuwiesen, Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin in andere Grabstätten umgebettet. Bei Wahlgrabstätten gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. (4) Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Außerdienststellung oder Entwidmung wird weiterhin den Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei der Außerdienststellung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung. (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.	Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Landeshauptstadt Schwerin verlangen.	
II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften	
§4 Öffnungszeiten (1) Die Friedhöfe sind ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.	keine Änderung	

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet, 1. die Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren; 2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben; 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen; 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind; 5. den Friedhof und seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten oder Anonyme Grabfelder unberechtigt zu betreten beziehungsweise zu befahren; 6. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern; 7. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern; 8. Tiere unangeleint zu führen; 9. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken; 10. das Befahren mit einer von der Friedhofsverwaltung erteilten Ausnahmegenehmigung außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten unter Beachtung einer Karenzzeit von 30 Minuten. (3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen in Absatz 2 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.	keine Änderung	
---	----------------	--

(4) Die Durchführung von Totengedenkfeiern, das Musizieren sowie die Gestaltung besonderer Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.		
§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen (1) Die gewerbliche Tätigkeit von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Sie bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen; Gärtner haben lediglich den Abschluss des Ausbildungsberufes bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachzuweisen;	(1) Die gewerbliche Tätigkeit von Steinmetzinnen oder Steinmetzen, Bildhauerinnen oder Bildhauern, Gärtnerinnen oder Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Sie bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. b) selbst oder deren fachliche Vertreterinnen oder Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen; Gärtnerinnen oder Gärtner haben lediglich den Abschluss des Ausbildungsberufes bzw. eine gleichwertige Qualifikation nachzuweisen; die Gewerbetreibenden haben bei der Antragstellung Nachauftragnehmerinnen oder Nachauftragnehmer anzugeben;	Die Friedhofsverwaltung benötigt eine Information, welche Gewerbetreibenden auf dem Friedhof tätig sind. Nach bisherigem Stand sind Nachauftragnehmer von zugelassenen Gewerbetreibenden bei der Friedhofsverwaltung nicht bekannt.

und c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und gilt für ein Kalenderjahr. Für die Ausführung von Einzelaufträgen können objektbezogene Zulassungen erteilt werden. (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. (6) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Nr. 3. dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 (2) sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. (7) Die Gewerbetreibenden dürfen für ihre Tätigkeit nur die befestigten Wege mit Fahrzeugen befahren. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf 4,5t nicht überschreiten. (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und	und c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jede Bedienstete oder jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen.	
---	--	--

Verpackungsmaterial ablagern. Geräte der Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. (9) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 – 8 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich. (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Vertragsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.	(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Vertragsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jede Bedienstete oder jeden Bediensteten bei der Friedhofsverwaltung einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1 – 4 und Abs. 9 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.	
III. Bestattungsvorschriften	III. Bestattungsvorschriften	
§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften (1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen: 1. Todesbescheinigung;	§ 7 Allgemeine Bestattungsvorschriften (1) Jede Bestattung ist nach Beurkundung des Sterbefalls durch die Bestattungspflichtige oder den Bestattungspflichtigen beziehungsweise deren Beauftragte oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Spätestens 24 Stunden vor der Bestattung sind der Friedhofsverwaltung folgende	

2. Sterbeurkunde; 3. Bestattungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft, sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen; 4. Bestattungsantrag; 5. Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle, Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechtes oder Antrag auf Verlängerung eines Nutzungsrechtes; 6. wenn vorhanden, Willensbescheinigung des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung. (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorzulegen. (3) Die Durchführung von Bestattungen erfolgt nur werktags und in den Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung. Der Termin ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.	Unterlagen vorzulegen: 1. Todesbescheinigung; 2. Sterbeurkunde; 3. Bestattungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft, sofern Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen; 4. Bestattungsantrag; 5. Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle, Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechtes oder Antrag auf Verlängerung eines Nutzungsrechtes; 6. wenn vorhanden, Willensbescheinigung der Verstorbenen oder des Verstorbenen über Art und Ort der Bestattung. (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen oder die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten vorzulegen	
§ 8 Särge und Urnen (1) Särge dürfen höchstens 205 cm lang, 75 cm hoch und 75 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattungen anzugeben (2) Särge, Sargausstattungen sowie Totenkleidung dürfen für Erdbestattungen nur aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist durch das jeweilige Bestattungsinstitut der Nachweis zu erbringen. (3) Wertgegenstände und Sargbeigaben sollen vor der Einlieferung der Särge entfernt werden. Wertgegenstände und Sargbeigaben, die beim	(3) Wertgegenstände und Sargbeigaben sollen vor der Einlieferung der Särge entfernt werden. Wertgegenstände und Sargbeigaben, die bei der Verstorbenen oder dem	

Verstorbenen verbleiben, werden mit bestattet. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. (4) Urnen und Schmuckurnen sollen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und aus sich zersetzendem Material bestehen. Werden größere Urnen oder Schmuckurnen verwendet, ist die entsprechende Größe bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben. In anonymen Grabfeldern werden ausschließlich sich zersetzende Urnen beigesetzt.	Verstorbenen verbleiben, werden mit bestattet. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.	
§9 Ausheben der Gräber (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung. (2) Die Grabsohltiefe für Särge beträgt bei Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr mindestens 180 cm, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mindestens 110 cm. Die Grabsohltiefe für Urnen beträgt mindestens 80 cm. (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein. (4) Bestattungen in Grüften sind unzulässig. (5) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzungen von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht.	(5) Die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, Grabmale, bauliche Anlagen und Bepflanzungen von der Grabstelle entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Eine Verwahrung des entfernten Materials erfolgt nicht	

§10 Ruhezeit Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre, bei Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und bei Aschen 20 Jahre. Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen von totgeborenen Kindern unter 1000g 10 Jahre.	keine Änderung	
§ 11 Aus- und Umbettungen (1) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit vorhandener Leichenreste und Aschekapseln können diese mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aus- und umgebettet werden. Eine Herausgabe an die Nutzungsberechtigten ist grundsätzlich nicht gestattet. (2) Aus- und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen des Verstorbenen gemäß § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 9 in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. (3) Aus- und Umbettungen werden durch die Friedhofsverwaltung veranlasst. Sie bestimmt den Zeitpunkt dieser Arbeiten. Exhumierungen sollen nur im Zeitraum Oktober bis April erfolgen. (4) Die Kosten der Aus- und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- und Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen, soweit nicht die Schäden	§ 11 Aus- und Umbettungen (1) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Nach Ablauf der Ruhezeit vorhandener Leichenreste und Aschekapseln können diese mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aus- und umgebettet werden. Eine Herausgabe an die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten ist grundsätzlich nicht gestattet (2) Aus- und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die nächsten Angehörigen der Verstorbenen oder des Verstorbenen gemäß § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 9 in der in dieser Vorschrift genannten Reihenfolge. Soweit sie nicht selbst Nutzungsberechtigte der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. (4) Die Kosten der Aus- und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Aus- und Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen, soweit nicht die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der	

vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Friedhofsverwaltung verschuldet sind. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt	Friedhofsverwaltung verschuldet sind. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt	
IV. Grabstätten	IV. Grabstätten	
§ 12 Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten (1) Grabstätten bleiben Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin. (2) Folgende Arten von Grabstätten werden unterschieden: 1. Reihengrabstätten; 2. Wahlgrabstätten; 3. Anonyme Grabfelder. (3) Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. An Gemeinschaftsgrabstätten und der Grabstätte für stillgeborene Kinder werden keine Nutzungsrechte verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Überlassungsbescheinigung, spätestens jedoch mit	keine Änderung	

Durchführung der Bestattung. Die Überlassungsbescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung auf einer Wahlgrabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. (5) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage und auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.		
§ 13 Reihengrabstätten (1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Bestattung erfolgen. (2) Es werden eingerichtet: 1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; 2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr; 3. Urnenreihengrabstätten; 4. Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen mit Namenskennzeichnung; 5. Grabstätte für stillgeborene Kinder unter 1000g; 6. Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung; 7. Kindergemeinschaftsgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. (3) Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen verfügen über 20 Stellen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Gemeinschaftsgrabstätten	keine Änderung	

erhalten Grabmale mit Namenskennzeichnung der in diesen Grabstätten beigesetzten Personen. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung des Grabmals obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen, Grablichtern u. ä. werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. (4) Auf der Grabstätte für stillgeborene Kinder können Tot- oder Fehlgeborene bestattet werden. Die Gestaltung und Pflege sowie die Auswahl und Aufstellung von Grabmalen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen, Grablichtern u.ä. wird eine zweckentsprechende Fläche ausgewiesen. Es kann eine Namenskennzeichnung in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Beauftragung und Finanzierung der Namenskennzeichnung übernehmen die Angehörigen. (5) Die Kindergemeinschaftsgrabstätte verfügt über Urnen- und Erdstellen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Kindergemeinschaftsgrabstätte erhält Grabmale. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen, Grablichtern u. ä. wird eine zweckentsprechende Fläche ausgewiesen. § 19 (1) 6.gilt entsprechend. (6) Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung eingeebnet. Das Einebnen von Reihengrabstätten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gegeben.		
--	--	--

(7) Reihengrabstätten können nicht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.		
§ 14 Wahlgrabstätten (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren und bei Baumgrabstätten wahlweise entsprechend des Antrages des Nutzungsberechtigten von 25 oder von 99 Jahren verliehen wird und deren Lage auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung gewählt werden kann. (2) Es werden eingerichtet: 1. Erdwahlgrabstätten einsteilig; 2. Erdwahlgrabstätten zweisteilig; 3. Erdwahlgrabstätten mehrsteilig; 4. Erdwahlgrabstätten einsteilig im Rasengrabfeld; 5. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen; 6. Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen; 7. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld; 8. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld; 9. Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen als Baumgrabstätte; 10. Urnenwahlgrabstätten für 6 Urnen als Baumgrabstätte. (3) Auf jeder Erdwahlgrabstelle dürfen zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Auf Urnenwahlgrabstätten lt. Abs. (2) Ziffern 5. und 6. kann ein Sarg bis zu einer maximalen Länge von 60 cm beigesetzt werden. Es wird eine Stelle je Grabstätte belegt. (4) Die Gestaltung und Pflege der Erdwahlgrabstätten einsteilig im Rasengrabfeld und der Urnengrabstätten für 2 Urnen im Rasengrabfeld einschließlich der dazugehörigen Gemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage	§ 14 Wahlgrabstätten (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren und bei Baumgrabstätten wahlweise entsprechend des Antrages der zukünftigen Nutzungsberechtigten oder des zukünftigen Nutzungsberechtigten von 25 oder von 99 Jahren verliehen wird und deren Lage auf den dafür ausgewiesenen Grabfeldern im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung gewählt werden kann.	<i>Weibliche Form Vor Antragsstellung und Bescheidung liegt noch kein Nutzungsrecht vor.</i>

von Kränzen, Gebinden, Blumen, Grablichtern u. ä. werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Die Nutzungsberechtigten sollen ein Grabmal errichten. Zulässig sind nur liegende Grabmale in der Größe von 60 cm x 60 cm x 5 cm. Für Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen im Baumgrabfeld gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Baumgrabfelder erhalten ein Grabmal. Dessen Auswahl, Aufstellung und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten übernehmen die Namenskennzeichnung. Die Gestaltung und Pflege der Urnenwahlgrabstätten für 2 und 6 Urnen als Baumgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten können ein Grabmal errichten. (5) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens ein Jahr verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Wahlgrabstätte. (6) Nach Ablauf der Ruhezeit der Einzelgrabstellen kann auf diesen eine weitere Bestattung erfolgen. (7) Bei einer Bestattung muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechts gilt für die gesamte Wahlgrabstätte. (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls er nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dies mindestens 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben.	In dauergrabgepflegten Grabfeldern können nur Grabstätten entsprechend § 14 (2) 1. bis 3., 5. und 6. angelegt werden. Es gelten die Vorschriften des § 16. (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen; falls sie oder er nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird dies mindestens 3 Monate vorher öffentlich und durch ein	Auswahl der Grabarten, die in dauergrabgepflegten Grabfeldern angeboten werden können
--	---	--

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über: 1. den Ehegatten oder Lebenspartner; 2. die Kinder; 3. Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter; 4. die Stiefkinder 5. die Eltern; 6. die Geschwister; 7. die Stiefgeschwister; 8. die Großeltern; 9. Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft 10. die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigte. (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen. (11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden	Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben. (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder ihren Nachfolger beziehungsweise seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf ihre oder seine Angehörigen über: 1. die Ehegattin oder den Ehegatten; 2. die Kinder; 3. Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter; 4. die Stiefkinder 5. die Eltern; 6. die Geschwister; 7. die Stiefgeschwister; 8. die Großeltern; 9. Partnerin oder einer sonstigen auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft 10. die nicht unter 1. bis 9. fallenden Erben. Innerhalb der einzelnen Gruppen in Nummer 2 bis 4, 6 bis 8 und 10 wird die jeweils Älteste Nutzungsberechtigte oder der jeweils Älteste Nutzungsberechtigte. (10) Die jeweilige Nutzungsrechtinhaberin oder der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise der in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen. (11) Die jeweilige Nutzungsrechtinhaberin oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen	gesetzliche Änderung Eheschließung gleichgeschlechtlicher Partner geregelt.
--	---	--

sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. (12) Auf das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verzichtet werden. Die Erstattung von Gebühren für die Grabnutzung erfolgt nicht.	das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.	
§ 15 Anonyme Grabfelder und Grabstätten (1) Anonyme Grabfelder werden in Form von Rasengrabfeldern ohne Grabzeichen bereitgestellt. Aus- und Umbettungen aus diesen Grabfeldern sind nicht zulässig. (2) Es werden eingerichtet: 1. Rasengrabfelder mit Erdstellen; 2. Rasengrabfelder mit Urnenstellen; 3. Aschestreuwiesen; 4. Erdgrabstätten für Ordnungsamtsbestattungen; 5. Urnengrabstätten für Ordnungsamtsbestattungen. (3) Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Grabfelder ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Für die Ablage von Kränzen, Gebinden, Blumen, Grablichtern u.ä. werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. Die Gestaltung, Pflege und Belegung zu Absatz 2 Nummer 4. und 5. richten sich nach der von der Friedhofsverwaltung erlassenen Regelung.	keine Änderung	
§ 16 aufgehoben	§ 16 Dauergrabgepflegte Grabfelder	Rechtliche Grundlage zum

	(1) Die Besonderheit eines dauergrabgepflegten Grabfeldes besteht darin, dass das gesamte Grabfeld mit seinen jeweiligen Grabstätten bereits vor der Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten gärtnerisch angelegt ist. Die Herrichtung und Pflege der Grabstätten ist über einen Dauergrabpflegevertrag gesichert. (2) Grabfelder mit dauergrabgepflegten Grabstätten können auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof auf Grabfeldern oder Teilen von Grabfeldern nach Bedarf eingerichtet werden. Über den Bedarf entscheidet die Friedhofsverwaltung. Besteht auf einem Friedhof bereits ein dauergrabgepflegtes Grabfeld, kann die Friedhofsverwaltung die Entscheidung zur Einrichtung eines weiteren derartigen Grabfeldes auf demselben Friedhof erst dann treffen, wenn mindestens 2/3 der dauergrabgepflegten Grabstätten im aktuell in der Belegung befindlichen Grabfeld nach dem mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Belegungsplan tatsächlich vergeben sind. (3) Die Möglichkeit zur Einrichtung eines dauergrabgepflegten Grabfeldes vergibt die Friedhofsverwaltung an eine Gärtnergenossenschaft, die eine Arbeitsgemeinschaft aus Gärtner- und Steinmetzfirmen bildet, die nachfolgend Ersteller genannt wird. (4) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten das gesamte dauergrabgepflegte Grabfeld zu errichten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer der letzten bestehenden Grabstätte in diesem Grabfeld herzurichten und zu pflegen. Die Pflege der Grabstätten bis zum Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer ist auch zu gewährleisten für den Fall, dass der Vertrag aus wichtigem Grund durch den Ersteller vorzeitig gekündigt wird. Im Gegenzug ist der Ersteller berechtigt, für diese Leistungen über den Abschluss eines	Abschluss einer Vereinbarung zwischen Friedhofsverwaltung und Gärtnergenossenschaft zur Errichtung dauergrabgepflegter Grabfelder
--	---	--

	Dauergrabpflegevertrages Kosten von den Nutzungsberechtigten des dauergrabgepflegten Grabfeldes geltend zu machen. (5) Werden dauergrabgepflegte Grabfelder in einem Teil eines bestehenden Grabfeldes angelegt, hat der Ersteller dies bei seiner Planung zu berücksichtigen und die vorhandenen Grabstätten zu respektieren. (6) Einzelgrabsteine je Grabstätte lt. § 19 sind zulässig. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung darf am dauergrabgepflegten Grabfeld eine Kennzeichnung mit dem Namen dieses Grabfeldes aufgestellt werden. (7) Zulässig ist die Einrichtung von Grabstätten nach § 14 (4) Sätze 11 und 12. Die Größe der Grabstätten wird im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage der Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan. (8) Die Vergabe von Nutzungsrechten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist vor der Vergabe bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes der Abschluss eines z.B. durch Treuhand oder Bankbürgschaft gesicherten Dauergrabpflegevertrages, der Steinmetzleistungen mit einschließt, über die Dauer des Nutzungsrechtes beim Ersteller. Der Ersteller hat den Nachweis bei der Friedhofsverwaltung zu erbringen. (9) Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten im dauergrabgepflegten Grabfeld einschließlich Aufstellung, Instandhaltung und Rückbau der Grabmale obliegt ausschließlich dem Ersteller.	
V. Gestaltung der Grabstätten	V. Gestaltung der Grabstätten	

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Gesamtcharakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. (2) Auf den Friedhöfen bestehen Grabfelder ohne und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. (3) Auf dem Waldfriedhof unterliegen alle Grabfelder den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. (4) Die Grabfelder auf dem Alten Friedhof und die Grabfelder auf dem Friedhof der Opfer des Faschismus, die keinen und die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen, sind in Grabfeldplänen gekennzeichnet. Die Grabfeldpläne sind als Anlage 1 und 2 Bestandteile dieser Satzung. Sie liegen in der SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Obotritenring 247, 19053 Schwerin, und im Stadthaus - Bürgercenter – Am Packhof 2 - 6,19053 Schwerin, für jedermann zur Einsicht während der Dienststunden aus.	(4) Die Grabfelder auf dem Alten Friedhof und die Grabfelder auf dem Friedhof der Opfer des Faschismus, die keinen und die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen, sind in Grabfeldplänen gekennzeichnet. Die Grabfeldpläne sind als Anlage 1 und 2 Bestandteile dieser Satzung. Sie liegen beim SDS – Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin, Obotritenring 247, 19053 Schwerin, und im Stadthaus - Bürgercenter – Am Packhof 2 - 6,19053 Schwerin, zur Einsicht während der Dienststunden aus. (5) Dauergrabgepflegte Grabfelder werden vom Ersteller laut § 16 hergerichtet und unterhalten.	
§ 18 Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften In den Grabfeldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen des § 24 keinen zusätzlichen Anforderungen.	keine Änderung	

§ 19 Grabfelder und Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (1) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof richten sich nach folgenden Maßgaben: 1. In neu erschlossenen Erdgrabfeldern des Waldfriedhofes obliegt die Erstanlage der Grabstätten der Friedhofsverwaltung. Auf Erdgrabfeldern legt die Friedhofsverwaltung den Anteil an Pflanz- und Rasenfläche fest. 2. Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung, unbeschadet den sich aus § 21 Abs. 1 und 2 ergebenden Anforderungen, folgenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen: a) Die Aufstellung der Grabmale ist ausschließlich auf der Pflanzfläche zulässig. b) Für aufrecht stehende Grabmale gelten als Höchstmaß für die Höhe 140 cm. c) Für Stelen gelten als Höchstmaß für die Höhe 170 cm. 3. Liegende Grabmale sind nur in der Größe der Pflanzfläche zulässig. 4. Einfassungen sind nur in Größe der Pflanzflächen zulässig. 5. Nicht gestattet ist: a) das Errichten von Zäunen, b) das Aufstellen von Bänken, c) das Einfrieden der Grabstätten mit Hecken. 6. Auf der Stele im Baumgrabfeld kann eine Edelstahltafel in der Größe 15 cm Breite und 10 cm Höhe für jeden Verstorbenen angebracht werden. Die Beauftragung zur Anfertigung, Beschriftung und	§ 19 Grabfelder und Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (1) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Waldfriedhof richten sich nach folgenden Maßgaben: 1. In neu erschlossenen Erdgrabfeldern des Waldfriedhofes obliegt die Erstanlage der Grabstätten der Friedhofsverwaltung. Auf Erdgrabfeldern legt die Friedhofsverwaltung den Anteil an Pflanz- und Rasenfläche fest. 2. Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung, unbeschadet den sich aus § 21 Abs. 1 und 2 ergebenden Anforderungen, folgenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen: a) Die Aufstellung der Grabmale ist ausschließlich auf der Pflanzfläche zulässig. b) Für aufrecht stehende Grabmale gelten als Höchstmaß für die Höhe 140 cm. c) Für Stelen gelten als Höchstmaß für die Höhe 170 cm. 3. Liegende Grabmale sind nur in der Größe der Pflanzfläche zulässig. 4. Einfassungen sind nur in Größe der Pflanzflächen zulässig. 5. Nicht gestattet ist: a) das Errichten von Zäunen, b) das Aufstellen von Bänken, c) das Einfrieden der Grabstätten mit Hecken. 6. Auf der Stele im Baumgrabfeld kann eine Edelstahltafel in der Größe 15 cm Breite und 10 cm Höhe für jede Verstorbene oder jeden Verstorbenen angebracht werden. Die Beauftragung zur Anfertigung,	
--	--	--

Anbringung der Edelstahltafel obliegt dem Nutzungsberechtigten. Mit der Anbringung ist ein Gewerbetreibender zu beauftragen, der die Anforderungen nach § 6 erfüllt. 7. Individuelle Pflanzungen im Baumgrabfeld sind unzulässig. (2) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Alten Friedhof richten sich nach folgenden Maßgaben: 1. Im Musterfeld LM sind ausschließlich stehende Grabmale aus rötlich gefärbtem Naturstein mit folgenden Maßen zugelassen: a) Reihe 1 bis 3 in einer Breite von 40 bis 55 cm und einer Höhe von 70 bis 85 cm; b) Reihe 4 bis 7 in einer Breite von 40 bis 60 cm und einer Höhe von 90 bis 110 cm; c) Absatz 1 Nr. 5 gilt entsprechend. 2. Im Grabfeld O sind ausschließlich Stelen in einer Breite/Stärke 25 bis 35 cm und einer Höhe bis 90 cm zugelassen. Absatz 1 Nr. 5 gilt entsprechend. 3. Auf Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte ist das Verlegen eines Pultsteines zulässig. Das Höchstmaß der Seitenlängen beträgt 40 cm, die Höhe minimal 5 cm und maximal 15 cm. Der Standort ist so zu wählen, dass Baumwurzeln nicht beschädigt werden. 4. Individuelle Pflanzungen auf Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte sind unzulässig. (3) Die Anlage von Grabstätten und die Gestaltung von Grabmalen auf dem Friedhof der Opfer des Faschismus richten sich nach folgenden Maßgaben: 1. Auf den Gräbern der Verfolgten des Naziregimes sind Grabmale ausschließlich aus rötlich gefärbtem Naturstein mit folgenden Maßen zugelassen: a) aufrecht stehende Grabmale in einer Breite von 40 cm und einer Höhe von 30 cm; b) liegende Grabmale in einer Seitenlänge von 30 bis 40 cm;	Beschriftung und Anbringung der Edelstahltafel obliegt der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten. Mit der Anbringung ist eine Gewerbetreibende oder ein Gewerbetreibender zu beauftragen, der die Anforderungen nach § 6 erfüllt. 7. Individuelle Pflanzungen im Baumgrabfeld sind unzulässig.	
---	---	--

c) Absatz 1 Ziffer 5 gilt entsprechend; das Errichten von Einfassungen ist nicht gestattet.	(4) Auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof gelten für Grabstätten in dauergrabgepflegten Grabfeldern nachfolgende Vorschriften. Alle Grabmalarbeiten werden laut § 16 (9) vom Ersteller ausgeführt. 1. Auf jeder Urnenwahlgrabstätte ist die Errichtung nur eines Grabmales zulässig. Auf Erdwahlgrabstätten ist die Errichtung nur eines Grabmales zulässig. Sofern auf Erdwahlgrabstätten ein stehendes Grabmal errichtet wurde, ist die Errichtung eines zusätzlichen Liegesteines entsprechend 2.c) zulässig. Alle Grabmale sind aus Naturstein zu fertigen. Eine Kombination von Naturstein mit Glas oder Metall ist zulässig, sofern der Anteil des Natursteins mindestens 60 % beträgt. 2. Auf Urnenwahlgrabstätten sind zulässig: a) Stehende Grabmale in einer Breite von 30 cm und einer Höhe von 75 cm mit einer Stärke von 14 cm; b) Stehende Grabmale im Hochformat mit einer Breite von maximal 45 cm und einer maximalen Höhe von 130 cm mit einer Stärke von mindestens 12 cm; c) Liegende Grabmale mit einer maximalen Grundfläche von 0,25 m² und einer Stärke von mindestens 10 cm; 3. Auf Erdwahlgrabstätten einstellig sind zulässig: a) Stehende Grabmale mit einer Breite von 30 cm und einer Höhe von 75 cm mit einer Stärke von 14 cm; b) Stehende Grabmale im Hochformat mit einer Breite von maximal 60 cm und einer Höhe von maximal 90 cm mit einer Mindeststärke von 12 cm; c) Stelen mit einer Breite von maximal 45 cm und einer Höhe von maximal 130 cm mit einer Stärke von mindestens 14 cm; d) liegende Grabmale mit einer maximalen Grundfläche von 0,4 m² und einer Stärke von mindestens 10 cm;	Gestaltungsanforderungen an die Grabmale in dauergrabgepflegten Grabfeldern; zusätzliche Gestaltungsanforderungen
--	--	--

	4. Auf Erdwahlgrabstätten mehrstellig sind zulässig: a) Stehende Grabmale im Querformat mit einer Breite von maximal 150 cm und einer Höhe von maximal 80 cm mit einer Mindeststärke von 12 cm; b) Stehende Grabmale im Querformat mit einer Breite von maximal 150 cm und einer Höhe von 81 cm bis maximal 100 cm mit einer Mindeststärke von 14 cm; 5. Das Errichten von Einfassungen, Zäunen und Hecken ist nicht gestattet.	
VI. Grabmale	VI. Grabmale	
§ 20 Zustimmungserfordernis (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch den Nutzungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen: a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. b) Angaben zur Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Einfassung oder sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.	§ 20 Zustimmungserfordernis (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu stellen, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.	

§ 21 Standssicherheit der Grabmale (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu bemessen, zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Sie müssen einer Druckprobe standhalten, die der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbau- Berufsgenossenschaft entspricht. (2) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung. (3) Die Arbeiten zur Aufstellung von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen hat nur von nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden zu erfolgen.	keine Änderung	
§ 22 Unterhaltung (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung	§ 22 Unterhaltung (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. (2) Erscheint die Standssicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand	

der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend. (3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.	trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten. Für entfernte Gegenstände gelten §§ 63, 64 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend. (3) Die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.	
§ 23 Entfernung (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit, Rückgabe des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 3 unterliegen. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abzuräumen. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 2 Satz	§ 23 Entfernung (1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofsordnung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten der jeweiligen Nutzungsberechtigten oder des jeweiligen Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit, Rückgabe des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 3 unterliegen. Die Kosten für die Entfernung trägt die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten	

5 entsprechend. (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung oder Entfernung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalschutzbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.	die Grabstätte abzuräumen. Im Übrigen gilt § 22 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.	
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	
§ 24 Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten (1) Grabstätten müssen im Rahmen des § 17 Abs. 1 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts instandgehalten werden. Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. (2) Grabstätten sind innerhalb von 12 Monaten nach jeder Bestattung gärtnerisch herzurichten. (3) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 2,00 m nicht überschreiten. (4) Kunststoffe, Glas und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabsteckvasen, Pflanzgefäße und Markierungszeichen aus Kunststoff. (5) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und	§ 24 Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten (1) Grabstätten müssen im Rahmen des § 17 Abs. 1 hergerichtet und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts instandgehalten werden. Die Herrichtung und Instandhaltung obliegt der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten.	

Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.		
§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. (2) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Absatz 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.	§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb von 3 Monaten in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte oder der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. § 22 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. (2) Kommt die Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte ihrer Verpflichtung oder der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung unbeschadet Absatz 1 das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.	
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	

§ 26 Benutzung der Leichenhallen (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden. (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der vereinbarten Zeit und in für diesen Zweck vorgesehenen Abschiedsräumen sehen. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig geschlossen werden.	keine Änderung	
§ 27 Trauerfeiern und Abschiednahmen (1) Für die Durchführung von Trauerfeiern und Abschiednahmen stellt die Landeshauptstadt Schwerin Räumlichkeiten zur Verfügung. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. (2) Die Grundausschmückung der Räumlichkeiten stellt die Friedhofsverwaltung. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung der Musikinstrumente und -anlagen sind bei der Anmeldung der Bestattung mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.	keine Änderung	
IX. Schlussvorschriften	IX. Schlussvorschriften	

§ 28 Alte Rechte (1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt. (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten. (3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5 und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann.	keine Änderung	
§ 29 Haftungsausschluss Die Landeshauptstadt Schwerin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch dritte Personen oder Tiere oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen entstehen. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten der Friedhöfe auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt Schwerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.	keine Änderung	

§ 30 Gebühren und Entgelte Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung und Entgelte nach den zur Friedhofsordnung ergangenen Regelungen der Friedhofsverwaltung zu entrichten.	keine Änderung	
§ 31 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, indem er entgegen 1. § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt; 2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt; 3. § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung die Wege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen befährt; 4. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt; 5. § 5 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt; 6. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt; 7. § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten oder Anonyme Grabfelder unberechtigt betritt beziehungsweise befährt; 8. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen ablagert; 9. § 5 Abs. 2 Nr. 7 auf den Friedhöfen lärmt oder spielt;	§ 31 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, indem sie oder er entgegen 1. § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betritt; 2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt; 3. § 5 Abs. 2 Nr. 1 ohne Genehmigung die Wege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen befährt; 4. § 5 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt; 5. § 5 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt; 6. § 5 Abs. 2 Nr. 4 Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt; 7. § 5 Abs. 2 Nr. 5 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Grabstätten oder Anonyme Grabfelder unberechtigt betritt beziehungsweise befährt; 8. § 5 Abs. 2 Nr. 6 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen ablagert; 9. § 5 Abs. 2 Nr. 7 auf den Friedhöfen lärmt oder spielt;	Klarstellung des Tatbestandes

10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt; 11. § 5 Abs. 2 Nr. 9 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt; 12. § 5 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet; 13. den gemäß § 6 erlassenen Regelungen der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten zu den dort genannten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt; 14. § 20 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen errichtet, verändert oder entfernt; 15. § 24 Abs. 4 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet; 16. § 25 Grabstätten vernachlässigt; 17. § 5 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten unter Beachtung der Karenzzeit von 30 Minuten die Friedhöfe befährt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	10. § 5 Abs. 2 Nr. 8 Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt; 11. § 5 Abs. 2 Nr. 9 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt; 12. § 5 Abs. 4 ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen Totengedenkfeiern durchführt, musiziert oder besondere Feierlichkeiten gestaltet; 13. den gemäß § 6 erlassenen Regelungen der Friedhofsverwaltung gewerbliche Arbeiten zu den dort genannten gewerblichen Tätigkeiten außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Friedhöfen ausführt; 14. § 20 Abs. 1 Grabmale oder bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen errichtet, verändert oder entfernt; 15. § 24 Abs. 4 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe bei der Gestaltung und Pflege von Grabstätten verwendet; 16. § 25 Grabstätten vernachlässigt; 17. § 5 Abs. 2 Nr. 10 außerhalb der bekannt gegebenen Zeiten unter Beachtung der Karenzzeit von 30 Minuten die Friedhöfe befährt.	
§ 32 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	keine Änderung	
Anlage 1 Grabfeldplan Alter Friedhof Anlage 2 Grabfeldplan Friedhof der Opfer des Faschismus		